



Öffentliche Bekanntmachung

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen
in der Stadt Siegburg
vom 5.4.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 4.4.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

1. Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992. Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug, Krankentransportwagen) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

2. Die nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben werden von der Rettungswache Siegburg mit Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeugen wahrgenommen. Ein Krankentransportwagen wird hingegen nicht vorgehalten. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises vorgegebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache der Stadt Siegburg auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.

3. Notfallpatientinnen/Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für Einsätze der Rettungswache Siegburg (z. B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch die Notärztin/den Notarzt, Patientenversorgung durch die Besatzung des Rettungswagens) erhebt die Stadt Siegburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Einsatzgrundsätze

1. Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung der Bestellerin/des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.

2. Die Fahrerinnen/Fahrer der Rettungsmittel bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Wetter- und Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

1. Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.

2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Siegburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5

Gebührenschildner und -anspruch

1. Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist sowohl die Benutzerin/der Benutzer als auch die Bestellerin/der Besteller der Einrichtung des Rettungsdienstes. Wurde ein Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. In diesen Fällen finden die Gebührensätze nach der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises analog Anwendung.

2. Benutzerin/Benutzer ist diejenige Person, die mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.

3. Bestellerin/Besteller ist diejenige Person, die Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Die Bestellerin/der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührenschildnerin/ Gebührenschildner in Anspruch genommen.

4. Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerin/ Gesamtschildner. Als Gebührenschildnerin/Gebührenschildner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

5. Ist die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht

der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.

6. Soweit die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages tätig wird, kann sie nicht als Gebührenschildnerin in Anspruch genommen werden. Andere Bestellerinnen/Besteller können von der Verpflichtung zur Gebührenerstattung ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn ihre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht der Billigkeit entspricht.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem/der Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Durchführung der Abrechnung kann eine externe Abrechnungsstelle beauftragt werden.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides bei der/ beim Gebührenpflichtigen fällig. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Berechnung der Gebühren

1. Für die Durchführung von Transporten werden die Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.

2. Die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge sind in Form von Pauschalen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Nutzung eines Rettungswagens als Krankentransportwagen.

3. Bei einer ambulanten Behandlung durch die Notärztin/den Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einer Ärztin/einem Arzt) werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

4. Die Kosten für die Reinigung außergewöhnlicher Verschmutzung sind zu erstatten.

§ 8

Haftung

Die Stadt Siegburg haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1983 die zuletzt durch die XIII. Satzungsänderung für den Rettungsdienst der Stadt Siegburg vom 13. Dezember 2012, welche am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, geändert wurde, außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Siegburg

I. Die Gebühr beträgt für eine Person

1. für den Rettungswagen pauschal 490,70 EURO

2. für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges pauschal 346,18 EURO

3. beim gleichzeitigen Transport oder beim Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges für mehrere Personen für jede weitere Person 50 % der pauschal erhobenen Gebühr

Für die Inanspruchnahme eines RTW der Rettungswache Siegburg für einen Krankentransport wird die derzeit gültige Gebühr eines KTW des Rhein-Sieg-Kreises erhoben.

Kreisstadt Siegburg, 05.04.2022 Stefan Rosemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen in der Stadt Siegburg vom 5.4.2022 mit dem Beschluss des Rates vom 4.4.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstanden hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 05.04.2022 Stefan Rosemann, Bürgermeister